VERORDNUNG (EWG) Nr. 2056/73 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1973

zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten und durch den Beschluß vom 1. Januar 1973 [1] geänderten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor [3], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die auf die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors anwendbaren Ausgleichsbeträge sind für die Zeit bis zum 31. Juli 1973 durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/73 und durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 [4] festgesetzt worden.

Die ab 1. August 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge für geschlachtete Schweine müssen an Hand der für diese Erzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 festgesetzten Beträge nach Maßgabe der Veränderung der Ausgleichsbeträge berechnet werden, die auf die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche Futtergetreidemenge anwendbar sind.

Die im gleichen Zeitraum für die anderen Erzeugnisse als geschlachtete Schweine geltenden Ausgleichsbeträge müssen von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtete Schweine mit Hilfe von Koeffizienten abgeleitet werden, die das Verhältnis zum Ausdruck bringen, das in Artikel 10 Absätze 1 und 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [5], zuletzt geändert durch die Akte im Anhang zu dem Vertrag über den Beitritt, genannt wird.

Die Berechnung der Ausgleichsbeträge für Dänemark führt zu einem äußerst geringen Betrag; es ist daher zweckmäßig, in Anwendung des Artikels 55 Absatz 4 der Beitrittsakte keine auf dieses Land anwendbaren Ausgleichsbeträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 1. August 1973 bis zum 31. Juli 1974 im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen den letztgenannten und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge werden für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 42.
(5) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

ANHANG (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge RE/100 kg	
		Vereinigtes Königreich	Irland
01.03	Schweine, lebend:		
	A. Hausschweine:		
	II. andere:		
	a) Schlachtsauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben	7,48	3,00
	b) andere	8,80	3,52
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	A. Fleisch:		
	III. von Schweinen:		
	a) von Hausschweinen:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	11,44	4,58
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	16,93	6,78
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	13,27	5,31
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	17,62	7,05
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	9,50	3,80
	6. anderes	17,62	7,05
	B. Schlachtabfall:		
	II. anderer:		
	a) von Hausschweinen:		
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	3,66	1,47
	2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	1,03	0,41
	3. Nieren	12,01	4,81
	4. Lebern	13,84	5,54
	5. Herzen, Zungen, Lungen	6,86	2,75
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	10,07	4,03
	7. anderer	10,07	4,03
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
	A. Schweinespeck:		
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	4,58	1,83
	II. getrocknet oder geräuchert	5,38	2,15
	B. Schweinefett	3,20	1,28

(1) Im Fall der Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor wird die Erhebung oder die Gewährung von den in diesem Anhang festgesetzten Ausgleichsbeträgen auf die von der Kommission gemäß vorgenanntem Artikel 3 festgesetzten Beträge begrenzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge RE/100 kg	
		Vereinigtes Königreich	Irland
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
	B. von Hausschweinen:		
	I. Fleisch:		
	a) gesalzen oder in Salzlake:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	11,44	4,58
	2. Baconhälften, 3/4 sides, spencers oder middles:		
	aa) Baconhälften	14,87	5,95
	bb) spencers	14,87	5,95
	cc) 3/4 sides oder middles	16,36	6,55
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	16,93	6,78
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	13,27	5,31
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	17,62	7,05
	6. Bäuche, auch Bauchspeck	9,50	3,80
	7. anderes	17,62	7,05
	b) getrocknet oder geräuchert:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	16,36	6,55
	2. Baconhälften, 3/4 sides, spencers oder middles:		
	aa) Baconhälften	16,36	6,55
	bb) spencers	16,36	6,55
	cc) 3/4 sides oder middles	17,96	7,19
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder geräuchert	21,74	8,70
	bb) anderes	30,77	12,32
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder geräuchert	15,22	6,09
	bb) anderes	24,14	9,66
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder geräuchert	22,88	9,16
	bb) anderes	30,43	12,18
	6. Bäuche, auch Bauchspeck:		
	aa) leicht getrocknet oder geräuchert	10,87	4,35
	bb) anderes	15,79	6,32
	7. anderes:		
	aa) leicht getrocknet oder geräuchert	22,88	9,16
	bb) anderes	30,77	12,32
	II. Schlachtabfall:		
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	3,66	1,47
	b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	1,03	0,41
	c) Nieren	12,01	4,81
	d) Lebern	13,84	5,54
	e) Herzen, Zungen, Lungen	6,86	2,75
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	10,07	4,03
	g) anderer	10,07	4,03

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge RE/100 kg	
		Vereinigtes Königreich	Irland
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:		
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett:		
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	4,35	1,74
	II. andere	4,35	1,74
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:		
	A. aus Lebern	16,70	6,69
	B. anderes (b):		
	I. Rohwürste, nicht gekocht	27,23	10,90
	II. andere	19,22	7,69
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A. aus Lebern:		
	II. andere	15,33	6,14
	B. andere:		
	III. andere:		
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:		
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fett jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	28,83	11,54
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	24,02	9,62
	cc) anderes	16,36	6,55
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	13,61	5,45
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen.	8,01	3,21

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung des Ausgleichsbetrags auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

Anmerkung: Für die Erzeugnisse der Nummern 02.01 B II c), 15.01 A I, 16.01 A, 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Ausgleichsbeträge auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.